

---

# **Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)**

Vom 7. Oktober 1962 (Stand 1. August 2013)

---

Vom Volke angenommen am 7. Oktober 1962<sup>1)</sup>

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**           Zweck

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für den Mittelschulunterricht durch die Führung der Bündner Kantonsschule. \*

<sup>2</sup> Er unterstützt ferner die Ausbildung in den privaten Mittelschulen im Kanton Graubünden durch besondere Beiträge.

### **Art. 1<sup>bis</sup> \***       Gleichstellung der Geschlechter

<sup>1</sup> Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

### **Art. 2 \***           Aufsicht und Koordination

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Mittelschulen im Kanton Graubünden obliegt:

1. \* der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen;
2. dem Erziehungsdepartement;
3. der Regierung.

<sup>2</sup> Die Koordination zwischen den privaten Mittelschulen sowie zwischen diesen und der Kantonsschule obliegt dem Erziehungsdepartement, welches der Konferenz der Leitenden der Mittelschulen Aufgaben überträgt. \*

---

<sup>1)</sup> B vom 26. März 1962, 7; GRP 1962, 114

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## **Art. 2<sup>bis</sup> \*** Entzug der Unterrichtsberechtigung

<sup>1</sup> Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

<sup>2</sup> Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

<sup>3</sup> ... \*

## **Art. 3** Schularztdienst

<sup>1</sup> Der schulärztliche Dienst wird in allen Mittelschulen nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons durchgeführt.<sup>1)</sup> Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch.

## **2. Die Bündner Kantonsschule**

### **Art. 4 \*** Zweck

<sup>1</sup> Die Kantonsschule in Chur vermittelt in ihren Abteilungen

- a) eine abgeschlossene Mittelschulbildung als Vorbereitung auf ein Hochschulstudium oder auf eine berufliche Ausbildung;
- b) eine berufliche Ausbildung

und fördert auf christlicher Grundlage die geistig-seelische und körperliche Entwicklung der Schüler. Sie betont über der kulturellen, sprachlichen und konfessionellen Mannigfaltigkeit des Landes das Einigende und Gemeinsame und soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

### **Art. 5 \*** Organisation

<sup>1</sup> Die Kantonsschule umfasst:

- a) das Gymnasium mit einer Dauer von sechs beziehungsweise vier Jahren;
- b) die Handelsmittelschule;
- c) die Fachmittelschule.

<sup>2</sup> Über die Führung der Fachmittelschule entscheidet der Grosse Rat.

### **Art. 6 \*** Ziel des Gymnasiums

<sup>1</sup> Das Gymnasium vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf das Studium an einer Universität oder an einer Eidgenössischen Technischen Hochschule vor. Die Ausbildung schliesst mit der gymnasialen Maturität ab.

---

<sup>1)</sup> Vgl. dazu RV über den schulärztlichen Dienst, BR [421.800](#)

<sup>2</sup> Die Regierung erlässt Bestimmungen zur Ausbildungsqualität und regelt das einheitliche Aufnahmeverfahren. Sie kann Massnahmen zum Vergleich der Schulleistungen anordnen.

**Art. 7** Ziel der Handelsmittelschule \*

<sup>1</sup> Die Handelsmittelschule bereitet die Schüler auf den kaufmännischen Beruf und den Verwaltungsdienst vor und vermittelt ihnen ausser den grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Allgemeinbildung. Sie schliesst mit dem Diplom<sup>1)</sup> ab. \*

<sup>2</sup> ... \*

**Art. 7<sup>bis</sup> \*** Ziel der Fachmittelschule

<sup>1</sup> Die Fachmittelschule vermittelt eine gute Allgemeinbildung als Vorbereitung auf die anschliessende Berufsausbildung im Bereich sozialer und erzieherischer Tätigkeit sowie im Bereich medizinischer Hilfsberufe. Die Ausbildung schliesst mit dem Fachmittelschulausweis ab.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt die Erlangung der Fachmaturität.

**Art. 8 \*** ...

**Art. 9 \*** ...

**Art. 10** Schulgeld

<sup>1</sup> Die Schüler entrichten ein Schulgeld, dessen Höhe die Regierung festsetzt. Es kann abgestuft werden. Bedürftigen Schülern kann das Schulgeld erlassen werden.<sup>2)</sup>

**Art. 11 \*** Konvikt

<sup>1</sup> Der Kanton unterhält oder unterstützt ein oder mehrere Kosthäuser (Konvikte), in welchen Kantonsschüler in häuslicher Gemeinschaft Kost und Unterkunft zu angemessenen Preisen erhalten.<sup>3)</sup>

**Art. 12 \*** ...

---

<sup>1)</sup> Nunmehr Fachmittelschulausweis

<sup>2)</sup> Siehe RV über Schulgeld und Gebühren der Kantonsschule, BR [425.120](#)

<sup>3)</sup> Vgl. dazu RV über die Wohnheime der kantonalen Schulen, BR [420.200](#)

### **3. Die privaten Mittelschulen**

**Art. 13** Begriff

<sup>1</sup> Private Mittelschulen im Sinne dieses Gesetzes sind alle nicht vom Kanton geführten Mittelschulen.

**Art. 14** Anerkennung von Ausweisen

<sup>1</sup> Die Regierung kann Maturitäts- Handelsdiplom- und Fachmittelschulenausweise privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne den Bestimmungen für die Kantonschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung. \*

<sup>2</sup> Die Abschlussprüfungen finden an den privaten Mittelschulen statt. Das Erziehungsdepartement ordnet kantonale Experten zu den Prüfungen ab. \*

<sup>3</sup> Die vom Kanton anerkannten Ausweise werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes mitunterzeichnet.

<sup>4</sup> Die Regierung kann den zuständigen Instanzen beantragen, kantonally anerkannten Ausweisen die Anerkennung zu verleihen. \*

**Art. 15 \*** Beiträge

1. Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kanton erleichtert den Besuch der privaten Mittelschulen, deren Ausweise bzw. deren Abschluss vom Kanton anerkannt sind oder für die das Anerkennungsverfahren eingeleitet wurde, durch die Gewährung jährlicher Beiträge an solche Schulen.

**Art. 16 \*** 2. Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Beitrag wird für Schüler gewährt, die sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters im Kanton Graubünden aufhalten, und sofern mindestens ein Elternteil im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat. An Stelle des Wohnsitzes der Eltern tritt bei deren Tode der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes.

<sup>2</sup> Die private Mittelschule darf von Schülern, für die ein Kantonsbeitrag ausgerichtet wird, ein Schulgeld im Rahmen der regierungsrätlichen Verordnung über das Schulgeld und die Gebühren für die Schüler der Bündner Kantonsschule verlangen.

**Art. 17** 3. Bemessung

<sup>1</sup> Der Beitrag an die einzelne private Mittelschule wird jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 ausgerichtet. Er entspricht in seiner Höhe den Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Bündner Kantonsschule entstehen. Bei der Kostenberechnung werden Aufwendungen für den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulanlagen mit einer Investitionspauschale von neun Prozent der Nettobetriebskosten berücksichtigt. Die Berechnung der Kosten erfolgt jährlich. \*

<sup>2</sup> Den Beitrag an reine Handelsmittelschulen bestimmt die Regierung nach freiem Ermessen; als Höchstgrenze gilt jedoch Absatz 1.

**Art. 17<sup>bis</sup> \*** Beiträge an Maturitätsschulen für Erwachsene

<sup>1</sup> Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an eidgenössisch anerkannte Maturitätsschulen für Erwachsene gewähren. Die Beiträge werden im Rahmen der jährlichen im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.

**Art. 17<sup>ter</sup> \*** Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin

<sup>1</sup> Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden abschliessend im Rahmen der jährlich im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.

**Art. 18** 4. Aufhebung, Entzug der Beitragsleistung

<sup>1</sup> Sollte der Kanton kantonale Mittelschulen in Talschaften, in denen private Mittelschulen bestehen, neu errichten, so kann der Grosse Rat in diesen Talschaften die Beitragsleistungen an private Mittelschulen herabsetzen oder aufheben.

<sup>2</sup> Privaten Mittelschulen, deren Führung und Ausbildung nicht befriedigen, kann die Regierung den Beitrag entziehen.

## **4. Rechtsweg \***

**Art. 18<sup>bis</sup> \*** Rechtsweg

<sup>1</sup> Das Departement beurteilt im Beschwerdeverfahren:

- a) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung an Bündner Mittelschulen;
- b) Entscheide betreffend Nichtpromotion an Bündner Mittelschulen;
- c) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung an Bündner Mittelschulen.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. \*

## **5. Vollzug und In-Kraft-Treten \***

### **Art. 19**          **Vollzug**

<sup>1</sup> Die Regierung regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

### **Art. 19<sup>bis</sup> \***      **Änderung bisherigen Rechts<sup>1)</sup>**

### **Art. 20**          **Inkrafttreten<sup>2)</sup>**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf das Schuljahr 1962/63 in Kraft.

<sup>2</sup> Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

<sup>2)</sup> Die Teilrevision vom 28. September 1986 tritt auf das Schuljahr 1987/88 in Kraft.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
07.10.1962	07.10.1962	Erlass	Erstfassung	-
28.09.1986	01.08.1987	Art. 7 Abs. 1	geändert	-
28.09.1986	01.08.1987	Art. 12	aufgehoben	-
28.09.1986	01.08.1987	Art. 15	totalrevidiert	-
28.09.1986	01.08.1987	Art. 16	totalrevidiert	-
12.03.1995	01.01.1996	Art. 4	totalrevidiert	-
12.03.1995	01.01.1996	Art. 14 Abs. 4	geändert	-
27.09.1998	01.08.1999	Art. 1 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
27.09.1998	01.08.1999	Art. 2	totalrevidiert	-
27.09.1998	01.08.1999	Art. 11	totalrevidiert	-
27.09.1998	01.08.1999	Art. 14 Abs. 2	geändert	-
27.09.1998	01.08.1999	Art. 17 Abs. 1	geändert	-
22.04.2004	01.09.2008	Art. 7	Titel geändert	-
10.08.2004	15.08.2004	Titel 4.	eingefügt	-
10.08.2004	15.08.2004	Art. 18 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
10.08.2004	15.08.2004	Titel 5.	geändert	-
12.08.2004	01.09.2005	Art. 1 Abs. 1	geändert	2005, 2724
25.08.2005	01.09.2005	Art. 8	aufgehoben	2005, 2724
25.04.2006	01.01.2007	Art. 2 <sup>bis</sup>	eingefügt	2006, 1797
21.12.2006	01.01.2007	Art. 2 <sup>bis</sup> Abs. 3	aufgehoben	2006, 3315
22.04.2008	01.09.2008	Art. 2 Abs. 2	geändert	-
22.04.2008	01.09.2008	Art. 5	totalrevidiert	-
22.04.2008	01.09.2008	Art. 6	totalrevidiert	-
22.04.2008	01.09.2008	Art. 7 Abs. 2	aufgehoben	-
22.04.2008	01.09.2008	Art. 7 <sup>bis</sup>	totalrevidiert	-
22.04.2008	01.09.2008	Art. 14 Abs. 1	geändert	-
02.09.2008	01.09.2008	Art. 18 <sup>bis</sup> Abs. 2	geändert	-
02.09.2008	01.09.2008	Art. 19 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
21.03.2012	01.08.2013	Art. 9	aufgehoben	-
25.09.2012	01.12.2012	Art. 17 <sup>bis</sup>	totalrevidiert	-
25.09.2012	01.12.2012	Art. 17 <sup>ter</sup>	totalrevidiert	-
21.03.2013	01.08.2013	Art. 2 Abs. 1, 1.	geändert	-

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	07.10.1962	07.10.1962	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1	12.08.2004	01.09.2005	geändert	2005, 2724
Art. 1 <sup>bis</sup>	27.09.1998	01.08.1999	eingefügt	-
Art. 2	27.09.1998	01.08.1999	totalrevidiert	-
Art. 2 Abs. 1, 1.	21.03.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 2 Abs. 2	22.04.2008	01.09.2008	geändert	-
Art. 2 <sup>bis</sup>	25.04.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 1797
Art. 2 <sup>bis</sup> Abs. 3	21.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 3315
Art. 4	12.03.1995	01.01.1996	totalrevidiert	-
Art. 5	22.04.2008	01.09.2008	totalrevidiert	-
Art. 6	22.04.2008	01.09.2008	totalrevidiert	-
Art. 7	22.04.2004	01.09.2008	Titel geändert	-
Art. 7 Abs. 1	28.09.1986	01.08.1987	geändert	-
Art. 7 Abs. 2	22.04.2008	01.09.2008	aufgehoben	-
Art. 7 <sup>bis</sup>	22.04.2008	01.09.2008	totalrevidiert	-
Art. 8	25.08.2005	01.09.2005	aufgehoben	2005, 2724
Art. 9	21.03.2012	01.08.2013	aufgehoben	-
Art. 11	27.09.1998	01.08.1999	totalrevidiert	-
Art. 12	28.09.1986	01.08.1987	aufgehoben	-
Art. 14 Abs. 1	22.04.2008	01.09.2008	geändert	-
Art. 14 Abs. 2	27.09.1998	01.08.1999	geändert	-
Art. 14 Abs. 4	12.03.1995	01.01.1996	geändert	-
Art. 15	28.09.1986	01.08.1987	totalrevidiert	-
Art. 16	28.09.1986	01.08.1987	totalrevidiert	-
Art. 17 Abs. 1	27.09.1998	01.08.1999	geändert	-
Art. 17 <sup>bis</sup>	25.09.2012	01.12.2012	totalrevidiert	-
Art. 17 <sup>ter</sup>	25.09.2012	01.12.2012	totalrevidiert	-
Titel 4.	10.08.2004	15.08.2004	eingefügt	-
Art. 18 <sup>bis</sup>	10.08.2004	15.08.2004	eingefügt	-
Art. 18 <sup>ter</sup> Abs. 2	02.09.2008	01.09.2008	geändert	-
Titel 5.	10.08.2004	15.08.2004	geändert	-
Art. 19 <sup>bis</sup>	02.09.2008	01.09.2008	eingefügt	-